

Gnädigst bestätigte

233

Gemein-Ordnung  
der  
Evangelisch reformirten Gemeinen  
in dem  
Herzogthum Berg.

Römer 12: 13.

Rehmet euch der Heiligen Nothdurft an.



---

Düsseldorf  
gedruckt bei Steurkantisten Joseph. Augustin. Schnpfennig.  
Im Jahr 1785.

233  
Lund  
Schenk auf  
Zw  
Johann  
3. VIII. 1785.

180. 14.

232. 4.

---

Düsseldorf  
gedruckt bei Steurkantisten Joseph. Augustin. Schnpfennig.  
Im Jahr 1785.

## Vorbericht.

Die christliche Religion hat ihren Bekennern, die Versorgung der Armen, eine für den Staat selbst wichtige Angelegenheit jederzeit als eine Religions-Pflicht eingeschärft. Sie dringt durch solche Gründe, welche das Herz am stärksten in Bewegung setzen, auf höltere Liebe. Nur den erkennet sie für einen echten Bekener, der Liebe abt. Wer aber den der Noth der Elenden fühllos vorüber geht, den verwirft sie; Sie fordert Fleiß und Arbeitsamkeit, damit man auch dem Dürftigen zu geben habe; Dem Wohlthätigen verheisset sie Gottes Segen und Beistand, wenn Ihn Noth treffen sollte; Sie verbüchert, daß keine gute That, nicht einmal ein Trunk Wasser von Gott vergessen oder unvergolten seyn solle. Außerdem herrschte, durch diese ganze Religion, ein Geist der Liebe Gottes, welche den, der sie glaubt, in eben den Geist versetzen muß. Der Christen große Angelegenheit ist es, lieblich zu seyn; Ohne Liebe ist kein Wohlgefallen Gottes und keine Seeligkeit für Ihn; Glaube, Liebe und Seeligkeit können nicht ohne einander bestehen. Diese christliche Religion hat es allein bewirkt, daß die Versorgung der Armen eine dauernde und festgesetzte Angelegenheit unter den Menschen geworden ist; Durch ihre Lehren hat sie nicht allein auf eine ausgebreitete Mildthätigkeit angedrungen, sondern auch von ihrer ersten Stiftung an, Anstalten und Einrichtungen veranlaßt, milde Hände zu sammeln, sie wohl zu verwalten, und unter die Dürftige klug zu verteilen. Wiedenn die Apostel und Jünger Jesu anfänglich selbst, die Versorgung der Armen gehabt haben, nachher aber besondere Männer zu Diaconen angeordnet, und diesen das wichtige Geschäfte der Armenpflege in den christlichen Gemeinen übertragen. Welchem nach den

auf

Elas  
haben auf  
Zu  
planen

3. VIII. 1743.

# Armen-Ordnung

der  
reformirten Gemeinen  
in  
dem Herzogthum Berg.

## §. I.

Da Synodus, laut §. 54. act. Synodi gehalten zu Sohlingen 1753. das ihm verordnet, daß die aus fremden Landen entsprossene Gemeins.-Glieder, um in ihrer Dürftigkeit nicht verlassen zu werden, an dem Ort, da sie eingepfarrt, verpfleget; Die aber aus hiesigem Lande Büttige, woferne sie drei Jahre einer Gemeine Glieder gewesen, nach Verfließung dieser drei Jahre, in selbiger Gemeine von den Almosen unterhalten werden, welche aber innerhalb der drei Jahre, in der Gemeine, wo sie sich niedergelassen, in Armut gerathen, zur Halbschied von ihrem Wohnort, zur andern Halbschied aber von der Gemeine, von wannen sie zum Letztemale gekommen, Verpflegung geniessen sollen; die von selbigen hinterlassene Kinder aber bleiben bei der Gemeine, oder Gemeinden, da ihre Eltern verpfleget worden; Sollen aber Leute in ihrer Kundigen Armut aus einer Gemeine in die Andere ziehen, das ist, wenn sie in der Gemeine, woraus sie ziehen, bereits aus der Diakonie Handreichung empfangen haben, so sollen selbige aus der Gemeine, woraus sie als Arme gezogen, ihre Verpflegung haben, und wird die Zeit des Anfangs obiger drei Jahre von dem Tage des Einzugs in eine Gemeine gerechnet: so wird diese Verordnung als in der Billigkeit gegründet, allerdings beibehalten.

## B

## §. 2.

180. 14

232

### §. 2.

Um aber allen Collisionen zwischen den Gemeinen möglichst vorzubeugen, und die Armen - Verpflegung auf einen ordentlichen und dauerhaften Fuß zu bringen; so wird festgesetzt, daß, weil die Armen den Consistoriis der Gemeinen, worin sie vors gegenwärtige wohnen, überhaupt zur Aufsicht und Pflege empfohlen sind, auch denselben nach ihren dürftigen Umständen am besten bekannt seyn können; so sollen die Provisoren jeder Gemeine, worin die Armen domiciliiren, die Unterstützung und Verpflegung derselben, in so ferne es notwendig, gewissenhaft besorgen; Wann aber der Fall eintritt, daß, nach dem §. 1. festgesetzten Grundsatz diese Armen ganz oder zur Halbschied von andern Gemeinen versorget werden müssen, alsdann den Consistoriis solcher Gemeinen ungesäumt die Anzeige thun; Diese Gemeinen sollen aber auch gehalten sein, alljährlich dasjenige, was die Provisoren einer andern Gemeine, denjenigen Armen, welche Ihnen ganz oder zum Teile, nach obigem Grundsatz zugestossen fallen, gereichtet haben, denselben unweigerlich zu erstatten, sonst auf geschehene Anzeige, Synodus desfalls bey hoher Landes - Obrigkeit sich unterthänigst zu melden, nicht entstehen wird.

### §. 3.

Damit jede Gemeine in Ansehung der Leute, so in dieselbige ziehen, sie mögen reich oder arm seyn, Belehrung habe; so muß vierzehn Tage vor Martitag von den Kanzeln abgekündigt werden, daß die Leute, die aus der Gemeine ziehen, vor ihrem Abzuge, ihre Kirchenzeugnisse zu fordern haben, widerigfalls sie, wenn künftigemand in Armut gerathen würde, weder von der Gemeine woraus, noch von derselben, worin sie gezogen, als Gemeins - Glieder sollet erkant und im Nothfalle unterstützet werden. Die Kirchenzeugnisse sollen aber den Armen und Dürftigen überall unentgeltlich gereichtet werden,

### §. 4.

Diesemnach ist auch, bei Ertheilung der Kirchenzeugnisse, alle Vorsichtigkeit zu beobachten, und gleichwie es von selbst redet, daß, in einem kirchlichen Zug nüsse, des Gebrauchs des heiligen Abendmals nothwendig gedacht werden müßt; so haben Prediger, falls Leute aus ihrer Gemeine in eine andere ziehen, welche in Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, und Gebrauch des heiligen Abend-

mals sich fauwässt  
da dann diese Leut  
gäßen, auf die Ho  
können, wicher sich  
sich allezeit ordentli  
die Almosen gesan  
gehalten werden so  
nen, bei etwaiger

Weil die Kinder  
ist, und wo diese  
lassen wird, wieder  
ra mit allem Et  
den Leuten wegzu  
men, Habsfern od  
Schule und Arbeit  
und der Kirche g  
dasjenige, was si  
men Kasse zu gu

Die unordentli  
wiederholte Erm  
sich selbst zu übe

Für Kinder sol  
Geld und Büch  
und Beköstigung  
Pflicht aufgegebe  
sur Schule geh  
vom Consistori

*Eine  
Sachaufl  
Zur  
Feststellung  
Hh. 24. 5.*

mels sich kaum hast bewiesen, solches bei den Kirchenzeugnissen zu bemerken, da dann diese Leute, falls sie nicht zu ihrer Pflicht zurückkehren, in künftigen Fällen, auf die Handreichung aus Armen Mitteln nicht den Anspruch machen können, wosich dienten zu erfreuen haben, die in obgemeldten Stücken sich allezeit ordentlich und christlich befragten, für welche letztere auch eigentlich die Almosen gesammelt, jene aber nach der Lehre Jesu, für Heiden &c. &c. gehalten werden sollen. Die Consistoria haben also von den neu eingezogenen, bei etwaiger Verzögerung, die Kirchenzeugnisse ungesäumt einzufordern.

### §. 5.

Weil die Kinderzucht der Grund aller Verbesserung in Kirche und Staat ist, und wo diese solchen Leuten, die Gott nicht kennen, und fürchten, überlassen wird, wieder ein verkehrtes Geschlecht anwächst; so sollen die Consistoria mit allem Ernst darauf bedacht seyn, die Kinder von dergleichen läuderlichen Leuten wegzunehmen und auf Kosten der Armen Kasse entweder in Armen-Häusern oder sonst bei rechtschaffnen Leuten unterzubringen, damit sie zur Schule und Arbeit angehalten, mithin zu tüchtigen Mitgliedern des Staats und der Kirche gebildet werden mögen, wobei es sich von selbst verstehet, daß dasjenige, was solche Kinder bis zu ihrer Entlassung etwa verdienen, der Armen Kasse zu gut komme.

### §. 6.

*180. 14.*

Die unordentliche Eltern solcher Kinder, sind, wann sie sich an mehrmals wiederholte Ermahnungen nicht kehren, als ausgeschlossene zu betrachten, und sich selbst zu überlassen.

### §. 7.

Für Kinder solcher Eltern, welche selbst unvermögend dazu sind, soll das Schul-Geld und Bücher von den Provisoren bezahlt, auch nötigenfalls zu Kleidung und Beköstigung Beihilfe geleistet werden, wobei denselben als Gewissens-Pflicht aufgegeben wird, sich von Zeit zu Zeit zu erkündigen, ob solche Kinder zur Schule gehalten werden: Im Entstehungs-Falle soll die Orts Obrigkeit vom Consistorio ersucht werden, die Eltern dazu anzuhalten.

§. 8.

### §. 8.

**W**enn Kinder aus gemischten Then sind, und die Eltern haben sich Religions verschieden erklärt, in welcher Religion dieselbe sollen erzogen werden, so gebet vorstehendes alles solche Kinder an, die in der reformirten Religion erzogen werden sollen.

### §. 9.

**U**nehrige Kinder sollen gleich dem Uebrigen behandelt, und im Fall sie die Mutter vernachlässigt, vom Consistorio ebensals zur Schule und Arbeit nach obstehender Vorschrift, angehalten werden: Wenn aber der Fall sich trüge, daß eine Person, welche in Unehren ein Kind erzielt, davon bei oder kurz nach der Geburt, wegsterbe; so empfänget dasselbe die Verpflegung von der oder denselben Gemeinen, worin die Mutter die drei letzte Jahre gewohnet hat.

### §. 10.

**W**as von der Geburt an schwachsinnige, oder unvermögende, mithin der bilden Verpflegung bedürftige Personen angehet, so redet es von selbst, daß solche, nach Absterben ihrer Eltern, dem Grundsatz §. 1. gemäß, von der oder denselben Gemeinen, wozu die Eltern, zur Zeit der Geburt solcher Personen, gehörten, ohne Widerrede versorget werden müssen.

### §. 11.

**W**enn einer von Eheleuten, Verbrechens halber, ins Zuchthaus kommt, so soll dies, wenn die Obrigkeit den andern Teil unschuldig erkennt, diesem nicht nachtheilig seyn, sondern so fern er Unterstützung bedarf, weil er nicht bestehen kann, oder in Krankheit gefallen ist, soll er wie andere behandelt werden, für die Kinder solcher Leute aber soll man nach obiger Vorschrift vorzüglich sorgen.

### §. 12.

**C**ein entlassener Züchtling, der wahre Besserung verheisset, und erzeigt, mithin zum Glied einer Gemeine wieder angenommen wird, soll ebenfalls, wo es nötig nach obigen Vorschriften behandelt werden.

S. 13.

Da nach dem Be  
soll, so sollen diejenen  
dadurch gemächer  
angezeigt, und durc  
fleissig arbeiten und  
soll ihnen gleich and

Allen und jeden  
Leinem Armen offen

So bald man ge  
Spielen und d. gl  
zu fallen; so sollen  
vorgefordert, und  
dem Armenstock ni  
gemessenen Strafe  
in alle Wege auf

Wenn wirklich  
Kinder, oder Bett  
dieselbe dahin zu b  
selbst versorgen, oh

Leute die in die  
ne, von welcher sie  
den, doch sollen di  
förderlich seyn.

Arme sollen von

§. 13.

Da nach dem Befehl Gottes auch unter uns allerdings kein Bettler seyn soll, so sollen diejenen unserer Leute, die aus Faullenzeri, und weil sie glauben dadurch gemächer leben zu können, sich aufs Betteln legen, der Obrigkeit angezeigt, und durch dieselbe zur Arbeit angehalten werden. Wenn sie aber fleißig arbeiten und alsdann noch Abgang an Lebens- Nothdurft haben, so soll ihnen gleich anderen Armen Handreichung geschehen.

§. 14.

Allen und jeden Predigern wird hiermit bey Strafe der Censur aufgegeben, seinem Armen offene Bettelbriefe in andere Gemeinen zu geben.

§. 15.

So bald man gewahr wird, daß Leute durch Verschwendung, Saufen und Spielen und d. gl. sich in Unstand sezen, um bald dem Armenstock zur Last zu fallen; so sollen sie, wenn man dies glaubhaft erfährt, vom Consistorio vorgesordert, und Ihnen bedeutet werden, daß sie auf die Verpflegung aus dem Armenstock nie Rechnung machen, vielmehr der hohen Obrigkeit zur angenommenen Strafe angegeben werden sollen, für die schuldlosen Kinder aber soll in alle Wege auf obbeschriebene Art gesorget werden.

§. 16.

Wenn würtlich bedürftige alte oder schwächliche Leute sind, die vermögende Kinder, oder Verwanten haben; so sollen Consistoria, auf alle mögliche Weise, dieselbe dahin zu bewegen suchen, daß sie diese nach 1. Timoth. 5: 4. 16. selbst versorgen, ohne der Armen Kasse damit zu Last zu fallen.

§. 17.

Leute die in die Fremde gezogen, und arm wiederkommen, müssen der Gemeine, von welcher sie mit einem Kirchenzeugnisse entlassen sind, zugewiesen werden, doch sollen die Gemeinen, wo sie durchkommen, ihnen zur Dahinkunft beförderlich seyn.

§. 18.

Arme sollen von den Consistoriis zu Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes,

sies, und fleissigen Gebrauch der Gnaden-Mittel ernstlich angehalten, und mit der benötigten Kleidung dazu versehen werden, falls sie aber sich gelössten ließen, solche zu verkaufen oder zu verpfänden, sollen sie von aller fernern Betreuung ausgeschlossen seyn.

### §. 19.

Ein Armer, der sich dem Consistorio widerspanntig bezeigt, soll nach dessen Ermessen auf längere oder kürzere Zeit von der Verpflegung ausgeschlossen, auch wo es nöthig, der Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung angegeben werden.

### §. 20.

Die Provisoren haben die Beerdigung der verstorbenen Armen auf die möglichst wohlfeilste Weise zu besorgen.

### §. 21.

Ein Fremdling unserer Religion, so irgendwo im Durchreisen stirbt, soll falls er nichts bei sich hat, von den Provisoren daselbst zur Erde bestattet werden; hat er aber vermögende Kinder, oder Brüder; so sollen dieselbe, durch die Obrigkeit zur Rückgabe der Begräbniß, und sonstiger Kosten angehalten werden.

### §. 22.

Wenn Arme mit Tode abgehen und von den Provisoren zur Erde bestattet worden, so fällt ihre etwaige Verlassenschaft von selbst der oder denen sie verpflegenden Armenkassen anheim. Sollten aber Arme, die unter der Verpflegung stehen, eine Erbschaft erhalten, oder selbige, ihren noch in Verpflegung stehenden Kindern, zufallen; so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden.

1.) Wenn Armen eine Erbschaft zufällt, so soll es denselben frey stehen sich der bisherigen Verpflegung zu entsagen, jedoch aber in solchem Falle verbunden seyn, die genossene Verpflegungs-Kosten zu vergüten.

2.) Wenn Kindern verstorberner Armen, die noch in der Verpflegung da Provisoren sind, eine Erbschaft zufällt; so gilt völlig das nemliche, doch müssen die Provisoren als Vormünder der Kinder die ganze Erbschaft in Empfang nehmen und zum Besten derselben, bis zu deren mündigen Jahren, verwalten

3.) Wenn mündigen Jahren, Billigkeit, der Arme Verwandten Seiten, Verwandt det seyn, sich zu den, denen Bersto

Gleichwie nun i  
sen vorzüglich zuk  
aufs genaueste be  
der Apostel Galat  
Vorträgen zu m  
sodann ferner mit  
liche Mittel bedac

Da nach Vor  
Schlüßen jeder A  
soll der Prediger  
übrigens bei Ausl  
alle nötige Behut

Die Inspectore  
erkundigen: Ob  
und davon in Sy

Es soll bei höch  
men, Ordnung u  
den Gemeine ein  
Kanzeln verkündet  
het eingetragen re

180. 14.

1.) Wenn nun solche Kinder vor deren Entlassung oder Erreichung ihrer  
mündigen Jahre, wegsterben, so fällt ihre Nachlässenschaft gänzlich, nach aller  
Villigkeit der Armen Kasse, welche durch die Verpflegung sich als ihre nächs-  
ste Verwandten gezeigt hat, anheim. Sollten sich aber etwa anmeldende  
Seiten, Verwandte an der Erbschaft beteiligen wollen, so sollen diese verschul-  
det seyn, sich zuvorderst mit der Armenkasse, und verschelben Provisoren, wegen  
der, denen Verstorbenen gegebenen Unterhalts, oder geleisteten Dienste abzufinden.

### §. 23.

Gleichwie nun den Predigern jedes Orts die Aufsicht über das Armen - Wes-  
sen vorzüglich zukommt; so sollen dieselbe Sorge tragen, daß obsthende Punkte  
aufs genaueste befolget werden, wie denn auch denselben, nach dem Exempel  
des Apostel Galat 2: 9. 10. obliegen will, die Gemeinen in ihren öffentlichen  
Predigten zu milden Beyträgen, aus Gottes Worte fleissig zu ermahnen;  
sodann ferner mit den Provisoren und übrigen Consistorialen auf alle mög-  
liche Mittel bedacht zu seyn, das Beste der Armen zu befördern.

### §. 24.

Da nach Vorschrift landesherrlicher Generalien so wohl, als Synodal,  
Schlösser jeder Armenstock mit zwei oder drei Schlössern zu versehen ist; so  
soll der Prediger jedes Orts allemal einen davon in Verwahr haben, und  
übrigens bei Ausleerung des Armenstocks, so wohl als der Armen - Büchsen  
alle nötige Behutsamkeit gebraucht werden.

### §. 25.

Die Inspectores sollen bei der jährlichen Kirchen - Besuchung sich sorgfältig  
erkundigen: Ob dieser Armen - Ordnung in allen Stücken nachgelebet werde,  
und davon in Synodo Bericht abstatten.

### §. 26.

Es soll bei höchster Landes Obrigkeit die gnädigste Bestätigung dieser Ara-  
men - Ordnung unterthänigst nachgesuchet, und wann solche erhalten, einer jes-  
den Gemeine ein Exemplar davon zugestellt werden, damit dieselbe von den  
Kanzeln verkündet, und zur beständigen Nachachtung in die Consistorial - Bü-  
cher eingetragen werde.

180. 14.

---

180.  
14.

180. 14.

21. 11. 1784  
100.  
auch unsere evangelisch reformierte Kirche, die Versorgung der Armen, als ein Geschäft, das zunächst den christlichen Gemeinen oblieget, angesehen, und des Endes, bei der Einrichtung ihrer kirchlichen Verfassung, die Diaconen als Glieder des Kirchen Raths oder Presbyteriums mit anzuordnen festgesetzt, wie solches die Kirchen - Ordnungen und Liturgien deutlich belehren.

Damit also, nach der Lehre und Anweisung der christlichen Religion und darauf begründeten Verfassung unserer reformirten Kirche, in den Gemeinen des reformirten bergischen Synods, bei Versorgung der Armen, alles ordentlich zugehe; Darum hat ein christlicher bergischer Synodus, seinem Amt und Pflichten gemäß, für dienlich und nöthig erachtet, aus den vorhandenen Synodal - Schlüssen und einigen hinzugesfügten nöthigen Erläuterungen, diese Armen - Ordnung zu versaffen, und zu desto stärkerer Verbindung darüber, die unterm 8ten Junius 1784 gnädigst erfolgte landesherrliche Bestätigung, unterthänigst nachzusuchen.



(2-1)

*F*  
F von  
F auf  
und  
heute  
Von  
über  
Capita

*F*  
F auf  
moran  
oniss  
galei  
fob  
  
Vol.  
wir  
hieb  
N. 3  
auch  
Sommer  
Laudafan  
drei gan  
Jahr zu  
Tollau,  
Kleinau  
jewig  
unig  
und  
Ard  
Bald  
zu

*N*

29.  
1784.

# Rath dem Seine Kurfürstliche

Durchleucht, auf unterthänigstes Bitten der reformirten bergischen Synode, gnädigst bewogen worden, begehäftete von derselben zum Trost und Beistand der nothdürftigen Menschheit verfaßt - und eingerichtete Armen- Ordnung aus landesfürstlicher Macht gnädigst zu bestätigen: So ist Gegenwärtiges unter beigedrucktem Geheimen Rath's Kanzlei Siegel mitzutheilen gnädigst befohlen worden. Düsseldorf den Sten Junius 1784.

Aus Seiner Kurfürstlichen Durchleucht  
sonderbarem gnädigsten Befehle

C. Graf von NESSELROD.

(L. S.)

v. Reiner.